

ZIVILRECHT**Problem: Kein Widerrufsrecht des Mieters nach Zustimmung zu Mieterhöhung**
Einordnung: Anwendungsbereich des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts

BGH, Urteil vom 17.10.2018, VIII ZR 94/17

Mit dem in § 312 IV 1 BGB vorgesehenen Widerrufsrecht des Mieters einer Wohnung soll Fehlentscheidungen aufgrund der Gefahr psychischen Drucks sowie dem typischerweise bestehenden Informationsdefizit des Mieters begegnet werden. Dieser Zielsetzung des Gesetzes tragen bei Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete die in den §§ 558 ff. BGB vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz des Mieters bereits uneingeschränkt Rechnung.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Mieter einer Wohnung der beklagten Kommanditgesellschaft in Berlin. Im Juli 2015 forderte die Beklagte, vertreten durch die Hausverwaltung, den Kläger unter Bezugnahme auf den Berliner Mietspiegel brieflich auf, einer (näher erläuterten) Erhöhung der Netto-Kaltniete von rd. 810,- € auf rd. 930,- € zuzustimmen. Dem kam der Kläger zwar zunächst nach, erklärte jedoch kurz darauf den Widerruf seiner Zustimmung. Im Anschluss entrichtete er von Oktober 2015 bis Juli 2016 die mtl. um rd. 120,- € erhöhte Miete lediglich unter Vorbehalt. Mit seiner Klage verlangt er die Rückzahlung der für diese zehn Monate entrichteten Erhöhungsbeträge von insgesamt rd. 1.200 € sowie die Feststellung, dass sich die Netto-Kaltniete der von ihm gemieteten Wohnung nicht erhöht habe.

AG und LG wiesen die Klage ab.

Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Die gem. § 558b I BGB erklärte Zustimmung des Mieters zu einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters nach § 558 I, § 558a I BGB ist nicht vom Anwendungsbereich des Verbraucherrücktritts bei Fernabsatzverträgen erfasst. Dem Mieter steht ein dahingehendes Widerrufsrecht nicht zu.

Der Wortlaut des § 312 IV 1 BGB erstreckt das Widerrufsrecht zwar auf „Verträge über die Vermietung von Wohnraum“ ist jedoch einschränkend auszulegen.

Denn mit dem in § 312 IV 1 BGB vorgesehenen Widerrufsrecht des Mieters einer Wohnung soll Fehlentscheidungen aufgrund der Gefahr psychischen Drucks sowie dem typischerweise bestehenden Informationsdefizit des Mieters begegnet werden. Dieser Zielsetzung des Gesetzes tragen bei Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete die in den §§ 558 ff. BGB vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz des Mieters bereits uneingeschränkt Rechnung. Gem. § 558a I BGB ist das (in Textform zu erklärende) Mieterhöhungsverlangen vom Vermieter zu begründen. Damit soll dem Mieter die Möglichkeit gegeben werden, die sachliche Berechtigung des Erhöhungsverlangens zu überprüfen. Schon dadurch kann der Mieter seinen rechtsgeschäftlichen Willen ohne ein Informationsdefizit und außerhalb einer etwaigen Drucksituation bilden.

Außerdem räumt das Gesetz dadurch, dass der Vermieter frühestens nach Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Zugang des Mieterhöhungsverlangens auf Erteilung der Zustimmung klagen kann (§ 558b II BGB), dem Mieter eine angemessene Überlegungsfrist ein, innerhalb derer er sich entscheiden kann, ob und ggf. inwieweit er der Mieterhöhung zustimmt. Somit ist bereits durch die Bestimmungen der §§ 558 ff. BGB sichergestellt, dass der Sinn und Zweck der verbraucher-schützenden Regelungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz erfüllt ist. Im Übrigen bleibt die Rechtsprechung des Senats zum Widerrufsrecht des Mieters bei außerhalb von Geschäftsräumen (früher: in einer Haustürsituation) geschlossenen Verbraucherverträgen zwischen einem Vermieter und einem Mieter (BGH 17.5.2017, VIII ZR 29/16) bleibt hiervon.

NEBENGEBIETE

Arbeitsrecht

Problem: Urlaubsanspruch erlischt auch ohne Antrag nicht automatisch **Einordnung: Voraussetzungen für den Verfall von Jahresurlaub**

EuGH, Urteil vom 06.11.2018, C-619/16, C-684/16

Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub darf nicht automatisch deshalb verfallen, weil der Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hat.

Weist der Arbeitgeber jedoch nach, dass der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen, steht das Unionsrecht dem Verlust dieses Anspruchs und – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – dem entsprechenden Wegfall einer finanziellen Vergütung nicht entgegen.

SACHVERHALT

K. absolvierte als Rechtsreferendar beim Land Berlin seinen juristischen Vorbereitungsdienst. Während der letzten Monate nahm er keinen bezahlten Jahresurlaub. Nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes beantragte er eine finanzielle Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage. Das Land lehnte den Antrag ab. K. focht daraufhin die Ablehnung vor den deutschen Verwaltungsgerichten an.

S. war bei der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften beschäftigt. Etwa zwei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bat die Max-Planck-Gesellschaft ihn, seinen Resturlaub zu nehmen (ohne ihn jedoch zu verpflichten, den Urlaub zu einem von ihr festgelegten Termin zu nehmen). S. nahm nur zwei Urlaubstage und beantragte die Zahlung einer Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage, was die Max-Planck-Gesellschaft ablehnte. S. wandte sich daraufhin an die deutschen Arbeitsgerichte.

Das OVG Berlin-Brandenburg und das BAG möchten wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung (vor allem § 7 BUrlG) entgegenstehe, die den Verlust des nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubes und den Verlust der finanziellen Vergütung für diesen Urlaub vorsehe, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt habe. Sie haben den EuGH daher ersucht, in diesem Kontext das Unionsrecht (RL 2003/88/EG - ABl. 2003, L 299, 9 sowie die Charta der Grundrechte der EU) auszulegen, wonach der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf.

LÖSUNG

Das Unionsrecht lässt es nicht zu, dass ein Arbeitnehmer die ihm gemäß dem Unionsrecht zustehenden Urlaubstage und entsprechend seinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub automatisch schon allein deshalb verliert, weil er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder im Bezugszeitraum) keinen Urlaub beantragt hat.

Diese Ansprüche können nur untergehen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber z.B. durch angemessene Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die fraglichen Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen, was der Arbeitgeber zu beweisen hat. Der Arbeitnehmer ist als die schwächere Partei des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Er kann daher davon abgeschreckt werden, seine Rechte gegenüber seinem Arbeitgeber ausdrücklich geltend zu machen.

Jede Auslegung der fraglichen Unionsvorschriften, die den Arbeitnehmer dazu veranlassen könnte, aus freien Stücken in den betreffenden Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeiträumen keinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, um seine Vergütung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erhöhen, ist nämlich mit den durch die Schaffung des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub verfolgten Zielen unvereinbar. Diese bestehen u.a. darin, zu gewährleisten, dass der Arbeitnehmer zum wirksamen Schutz seiner Sicherheit und seiner Gesundheit über eine tatsächliche Ruhezeit verfügt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Arbeitgeber handelt. Eine Richtlinie kann nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen, wie z.B. einen privaten Arbeitgeber, begründen, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. Jedoch ist hinsichtlich des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub eine Berufung auf die Charta möglich.

Arbeitsrecht

Problem: Erben können finanzielle Vergütung für Urlaub verlangen **Einordnung: Vererblichkeit des Urlaubsanspruchs**

EuGH, Urteil vom 06.11.2018, C-569/16, C-570/16

Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können von dessen ehemaligem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen. Der Anspruch des verstorbenen Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub kann im Wege der Erbfolge auf seine Erben übergehen.

SACHVERHALT

Der verstorbene Ehemann von Frau B. war bei der Stadt Wuppertal und der verstorbene Ehemann von Frau Br. bei Herrn W. beschäftigt. Da die Verstorbenen vor ihrem Tod nicht alle Urlaubstage genommen hatten, beantragten Frau B. und Frau Br. als deren alleinige Rechtsnachfolgerinnen von den ehemaligen Arbeitgebern ihrer Ehemänner eine finanzielle Vergütung für diese Urlaubstage. Die Stadt Wuppertal und Herr W. lehnten die Zahlung ab, worauf Frau B. und Frau Br. die deutschen Arbeitsgerichte anriefen.

Das mit diesen Rechtsstreitigkeiten befasste BAG ersucht den EuGH, in diesem Kontext das Unionsrecht (RL 2003/88/EG - ABl. 2003, L 299, 9 und Charta der Grundrechte der EU) auszulegen, wonach jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen erhält und dieser Anspruch außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf. Das BAG hat darauf hingewiesen, dass der EuGH im Jahr 2014 bereits entschieden hatte, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit seinem Tod untergeht (EuGH, UC-118/13). Es sei jedoch fraglich, ob diese Rechtsprechung auch dann gelte, wenn eine solche finanzielle Vergütung nach dem nationalen Recht nicht Teil der Erbmasse werde, wie dies in Deutschland der Fall sei. Außerdem könne der Zweck, dem Arbeitnehmer Erholung zu ermöglichen und einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zur Verfügung zu stellen, nach dem Tod des Arbeitnehmers nicht mehr verwirklicht werden.

LÖSUNG

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht nach dem Unionsrecht nicht mit seinem Tod unter. Außerdem können die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für den von ihm nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen.

Die Erben können sich unmittelbar auf das Unionsrecht berufen, sofern das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt und sich daher als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweist, und zwar sowohl gegenüber einem öffentlichen als auch gegenüber einem privaten Arbeitgeber.

Der Tod des Arbeitnehmers hat unvermeidlich zur Folge, dass er die Entspannungs- und Erholungszeiten nicht mehr wahrnehmen kann, die mit dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der ihm zugestanden hat, verbunden sind. Der zeitliche Aspekt ist jedoch nur eine der beiden Komponenten des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub, das einen wesentlichen Grundsatz des Sozialrechts der EU darstellt und in der Charta der Grundrechte der EU ausdrücklich als Grundrecht verankert ist. Dieses Grundrecht umfasst auch einen Anspruch auf Bezahlung im Urlaub und – als eng mit diesem Anspruch auf „bezahlten“ Jahresurlaub verbundener Anspruch – den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub.

Diese finanzielle Komponente ist rein vermögensrechtlicher Natur und daher dazu bestimmt, in das Vermögen des Arbeitnehmers überzugehen. Durch den Tod des Arbeitnehmers kann diese nicht rückwirkend entzogen werden.

Stellt sich heraus, dass eine nationale Regelung (wie die in Rede stehende deutsche Regelung) nicht im Einklang mit dem Unionsrecht ausgelegt werden kann, hat das nationale Gericht die nationale Regelung unangewendet zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsnachfolger von dem ehemaligen Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer gemäß dem Unionsrecht erworbenen und vor seinem Tod nicht mehr genommenen bezahlten Jahresurlaub erhalte.

Diese Verpflichtung hat das nationale Gericht auch wenn ein privater Arbeitgeber verklagt wird. Eine Richtlinie kann nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen, wie z.B. einen privaten Arbeitgeber, begründen, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist. Jedoch ist hinsichtlich des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub eine Berufung auf die Charta möglich.

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Auskunft über Amtsführung eines Beamten Einordnung: Grundrechte/Beamtenrecht

OVG Bremen, Urteil vom 10.09.2018, 2 B 213/18

Die seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) getätigte Äußerung, in der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seien bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften missachtet worden, ist zu unterlassen.

SACHVERHALT

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der es u.a. heißt, der Bericht der Internen Revision des BAMF zeige deutlich, dass im Ankunftszentrum Bremen bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften missachtet wurden. Die ehemalige Leiterin der Außenstelle Bremen verlangt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Unterlassung dieser Äußerung.

LÖSUNG

Der Antrag hat Erfolg. Im Verlauf der noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen ist erst zu prüfen, ob die Antragstellerin bewusst und damit vorsätzlich gegen Gesetze und interne Dienstvorschriften verstoßen hat. Daher verletzt die Äußerung, die dem Ergebnis dieser Ermittlungen vorgeht, die Antragstellerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG. Dieses Recht erfasst u.a. die soziale Anerkennung des Einzelnen und sein Bild in der Öffentlichkeit. Solange nicht geklärt ist, ob die gegen die Beamtin erhobenen Vorwürfe berechtigt sind, verbietet zudem die dem Dienstherrn für seine Beamten obliegende Fürsorgepflicht, sich in dieser Weise zu äußern. Es ist klarzustellen, dass eine Äußerung, die die derzeit noch bestehenden Zweifel an der Berechtigung der Vorwürfe deutlich zum Ausdruck gebracht hätte, rechtlich nicht zu beanstanden gewesen wäre und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ebenso genügt hätte.

STRAFRECHT

Problem: Kein wirksamer Verzicht auf Anwesenheit des Angeklagten ohne Beschluss

Einordnung: Bedeutung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten

BGH, Beschluss vom 21.08.2018, 2 StR 172/18

Der zeitweise Ausschluss des Angeklagten ist stets durch förmlichen Gerichtsbeschluss anzuordnen, der zu begründen und zu verkünden ist. Ein Beschluss wird nicht entbehrlich, weil alle Verfahrensbeteiligten mit der Anordnung einverstanden sind.

SACHVERHALT

In der Hauptverhandlung wurde auf Antrag des Nebenklagevertreters die Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung der Nebenklägerin, dem Opfer der verfahrensgegenständlichen Taten, ausgeschlossen. Ein Beschluss über den Ausschluss des Angeklagten (A) wurde nicht gefasst. Die Vernehmung der Nebenklägerin fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit von A statt. Das LG hat A wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch einer Schutzbefohlenen in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich A mit seiner auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision.

LÖSUNG

Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

In der Regel besteht nach § 231 I Nr. 1 StPO für den Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung eine Anwesenheitspflicht. Ausnahmsweise kann das Gericht nach § 247 S. 1 StPO die Entfernung des Angeklagten anordnen, wenn es zu befürchten hat, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird.

Der zeitweise Ausschluss von A ist stets durch förmlichen Gerichtsbeschluss anzuordnen, der zu begründen und zu verkünden ist. Ein Beschluss wird nicht entbehrlich, weil alle Verfahrensbeteiligten mit der Anordnung einverstanden sind. Soweit die Rspr. erwogen hat, dass anderes in Fallkonstellationen gelten könnte, in denen die Voraussetzungen für eine Abwesenheitsverhandlung zweifelsfrei vorlägen und das Einverständnis eines Angeklagten auf der Anerkennung dieser verfahrensrechtlich eindeutigen Situation beruhe, kann der Senat dem nicht folgen. Ein Angeklagter kann nach st. Rspr. des BGH nicht wirksam auf seine vom Gesetz vorgeschriebene Anwesenheit verzichten. Anhaltspunkte für ein gezielt auf die vorsorgliche Schaffung eines Revisionsgrundes gerichtetes und A zurechenbares Verhalten, das Anlass geben könne, die Zulässigkeit der Rüge unter dem Gesichtspunkt arglistigen Verhaltens in Zweifel zu ziehen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der absolute Revisionsgrund § 338 Nr. 5 StPO liegt vor. Der A ist entgegen § 247 StPO von der Vernehmung der Zeugin ausgeschlossen, ohne dass dies durch einen durch den gesamten Spruchkörper gefassten und mit Gründen versehenen Beschluss angeordnet worden wäre. Ein begründeter Beschluss ist auch dann erforderlich, wenn alle Beteiligten einschließlich A mit seiner Entfernung einverstanden sind; die notwendige Anwesenheit von A während wesentlicher Teile der Hauptverhandlung steht nicht zur Disposition der Verfahrensbeteiligten.

Problem: Heimtückischer Mord bei überraschendem Eindringen in die Wohnung des Opfers

Einordnung: Maßgeblicher Zeitpunkt zur Begründung der Heimtücke

BGH, Beschluss vom 31.07.2018, 5 StR 296/18

1. Es würde zu einer ungerechtfertigten Einengung des Anwendungsbereichs des § 211 StGB führen, die rechtliche Würdigung, ob die Tatbegehung heimtückisch ist, auf die Umstände im Augenblick der eigentlichen Tötungshandlung zu beschränken.
2. Heimtücke ist auch dann zu bejahen, wenn eine vorangegangene tückische Handlung des Täters bis zur eigentlichen Tötungshandlung fortwirkt. Eine solche tückische Handlung kann in einem überraschenden Eindringen in die Wohnung und Sich-Bemächtigen des Opfers liegen, die diesem alle realistischen und zumutbaren Abwehrchancen nehmen.

SACHVERHALT

Nachdem seine Intimbeziehung zum späteren Opfer (O) gescheitert war, beschloss der Angeklagte (A), O zu töten und setzte seinen entsprechenden Tatplan wie folgt um: Er lockte den Sohn der O (S) in seine Gartenlaube, wo er ihn fesselte sowie knebelte und ihm den Wohnungsschlüssel abnahm. Mit diesem betrat er die Wohnung der O, welche mit dem Heimkommen ihres Sohnes rechnete und von A überrascht keine Verteidigungsmöglichkeit hatte. In Kenntnis dessen forderte A die O unter Vorhalten einer Schreckschusspistole, die sie für eine echte geladene Schusswaffe hielt, auf, leise zu sein und nichts Falsches zu machen, wenn sie ihren Sohn lebend wiedersehen wollte. O kam der Aufforderung nach. A schlug ihr seine flache Hand mit den Worten „Warum machst Du all das?“ gegen den Kopf. Anschließend nahm er aus der angrenzenden offenen Küche ein Messer von ca. 10 cm Klingenlänge. Wieder bei O angekommen zog er an ihren Haaren ihren Kopf in den Nacken und versetzte ihr zwei Messerstiche in die linke Halsseite, welche die Halsschlagader durchtrennten. O verblutete innerhalb weniger Minuten. Sie wies keine Abwehrverletzungen auf. Das LG verurteilte A aufgrund der Tötung der O wegen Mordes. A rügte im Wege der Revision die Verletzung materiellen Rechts.

Rechtliche Wertung

LÖSUNG

Der BGH verwarf die auf die Sachrüge gestützte Revision als unbegründet.

Das LG hat das Merkmal der Heimtücke zu Recht bejaht. Zwar ist O zum grundsätzlich maßgeblichen Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, d.h. der Messerattacke, nicht mehr arglos gewesen.

Indes handelt der Täter auch dann heimtückisch, wenn er die Tat derart plant und vorbereitet, dass er eine günstige Gelegenheit zu Tötung schafft, die bei der Ausführung der Tat noch fortwirkt.

Nach diesen Grundsätzen ist von Heimtücke auszugehen, wenn der Täter das ahnungslose Opfer in einen Hinterhalt lockt oder ihm auflauert oder Fallen stellt.

Entsprechende Vorkehrungen sind im vorliegenden Fall darin zu sehen, dass O dem A den Zutritt zur Wohnung aufgrund des Überraschungsmoments nicht verwehren konnte. Auf diese Weise hat A der O Abwehrchancen entzogen. Sie ist darüber hinaus wehrlos gewesen, weil A sie mit einer vermeintlichen Schusswaffe bedroht hat und ihr durch das Ausnutzen der Sorge um S eine Gegenwehr, Flucht oder Hilferufe von vornherein unmöglich gemacht hat. Dieses tückische Vorgehen hat zum Zeitpunkt der Messerstiche noch fortgewirkt.